



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih  
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films  
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio



*AudioVision  
Schweiz*

## **Merkblatt zum Formular „Meldung eines Verstosses gegen Art. 12 Abs. 1bis URG“**

*Erlaubt ist:*

**Verkauf und Vermietung von DVDs *nach* dem auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) ein-  
getragenen Datum „Ende Kinoauswertung“.**

**Vor diesem Datum ist Verkauf und Vermietung verboten!**

Seit dem 1. April 2004 ist der revidierte Art. 12 Abs. 1 bis Urheberrechtsgesetz in Kraft, welcher die Kaskadenauswertung der Filmauswertung festlegt (Auswertungsfenster). **Danach sind neue Filme zuerst exklusiv im Kino zu sehen und erst danach dürfen solche Filme auf DVD oder Video verkauft oder vermietet werden.**

Der neu gefasste Art. 12 Abs. 1bis URG hat folgenden Wortlaut:

*Exemplare von audiovisuellen Werken dürfen solange nicht weiterveräussert oder vermietet werden, als der Urheber oder die Urheberin dadurch in der Ausübung des Aufführungsrechts (Art. 10 Abs. 2 Bst. c) beeinträchtigt wird.*

**Das Anbieten von DVDs, Videos oder anderen Bild-Tonträgern zum Verkauf oder zur Vermietung ist also vor und während der Kinoauswertung verboten.**

Zur Umsetzung dieses Verbots haben die Urheber deshalb durch eine gewisse Schematisierung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt sie durch die Weiterveräusserung oder Vermietung von DVDs, etc. in der Ausübung ihres Vorführungsrechts in den Kinos beeinträchtigt werden. **Dieses Datum - das Enddatum der Kinoauswertung - wird publiziert und es kann jeweils auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) eingesehen werden.** Publiziert werden dort pro Film 3 Kinoauswertungs-Enddaten, je eines für die Romandie, die Deutschschweiz und die italienische Schweiz. **Erst ab diesem Datum dürfen DVDs, Videos etc. des entsprechenden Filmtitels zum Verkauf oder zur Vermietung in der jeweiligen Sprachregion angeboten werden.**

Erfreulicherweise dürfen wir feststellen, dass vor allem der DVD- und Videogrosshandel, aber auch die Detailhandelsketten und eine Vielzahl der kleinen unabhängigen Videotheken diesen Gesetzesartikel respektieren und sich dementsprechend an die neue Regelung halten.

**Leider verstossen aber einige wenige DVD-Händler ganz bewusst gegen das Gesetz und profitieren somit auf Kosten der redlichen Händler von einer Verletzung der Auswertungsfenster, indem sie Filme zum Verkauf oder zur Vermietung bereits vor oder während deren Auswertung im Kino auf DVD anbieten.**

ProCinema (Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih) und der SVV (Verband des Schweizer DVD- und Videogrosshandels) haben ein Sub-Komitee gegründet, welches sich einzig mit der Durchsetzung des Kaskadenschutzes beschäftigt und beauftragt worden ist, die einwandfreie Kaskadenauswertung notfalls auch rechtlich zu erzwingen. Dafür wurde ein namhaftes Budget bereitgestellt, welches die Umsetzung von verschiedenen Massnahmen ermöglicht.

Eine konkrete Massnahme gegen diese Verstösse bildet das **Meldeformular „Meldung eines Verstosses gegen Art. 12 Abs. 1bis URG“**. Mit dessen Hilfe können Verstösse gegen das neue Recht gemeldet und danach systematisch erfasst werden. Dadurch wird eine genaue Erhebung des Marktes und vor allem der Verstösse möglich sein.

Das Formular ist so ausgestaltet, dass es innert kurzer Zeit und ohne grossen Aufwand ausgefüllt werden kann.

Dürfen wir Sie bitten, Ihre Belegschaft mit diesem Formular vertraut zu machen und Ihnen nahezu legen, dieses auch zu gebrauchen, sobald und immer wenn ein Verstoß entdeckt wird. Idealerweise werden Sie die Formulare betriebsintern sammeln und gebündelt an folgende Adresse weiterleiten:

ProCinema  
René Gerber  
Postfach 399  
3000 Bern 14  
031 387 37 00  
[info@procinema.ch](mailto:info@procinema.ch)

ProCinema wird die Verstösse erheben und auswerten, sodass in Zukunft präzise und umfassende Angaben über Vorkommen und Ausmass der Verstösse gemacht werden können.

Herzlichen Dank für Ihre Kooperation.